



Bebauungsplan Nr. 214

Kristallpalast

Artenschutzrechtliche Prüfung – Anlage 1

zum Entwurf

19. April 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	3
2	Wirkungen des Vorhabens	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	5
3.3	Kompensationsmaßnahmen	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
4.0	Erläuterung des Abschichtungsprozesses	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	11
4.3.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	11
4.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	11
5	Fazit	11

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen, so dass nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig wird. Ziel der saP ist es, in Bezug auf den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes „Kristallpalast“ abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Belange einem Vollzug des Bebauungsplanes entgegenstehen.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die saP basiert auf der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial und Literatur.

- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. (PETERSEN et al. 2003)
- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. (PETERSEN et al. 2004)
- einschlägige Rote Listen
- Kartierungen der unteren Naturschutzbehörde gemäß Mitteilung vom 25.03.2010

Es sind keine Tiergruppen bzw. Tierarten untersucht worden.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der saP werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

2 Wirkungen des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan „Kristallpalast“ soll für den Standort eine langfristige Entwicklungsperspektive geschaffen werden, die über das hinaus geht, was im Rahmen des Bestandsschutzes möglich wäre.

Sowohl von der Stadt als auch vom Eigentümer wurden verschiedene Ansätze zur Wiederbelebung der Kulturstätte verfolgt. Aktuell wird verstärkt auf die im historischen Kontext stehende Nutzung als Bürger- und Kongresszentrum hin gearbeitet, ggf. in Verbindung mit einem medizinischen Versorgungszentrum.

Der Bebauungsplan soll den städtebaulichen Rahmen für das folgende Baugenehmigungsverfahren vorgeben. Er ist erforderlich, um eine optimale Nutzung des Grundstücks zu ermöglichen. Weitere Ausführungen dazu sind dem Punkt 6 der Begründung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Insgesamt wird die Umsetzung des Bebauungsplanes mit einer Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von ca. 7.100 m² verbunden sein. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Plangebiet aufgrund seiner innerstädtischen Lage vollständig bebaut war. Auch die Gärten, die sich nördlich der Wohnhäuser Rabestraße Nr. 5 und 7 befinden, sind mit zahlreichen Leitungen unterbaut. Die weiteren derzeit unbebauten Flächen waren mit Gebäuden bestanden. Insgesamt ist von einem sehr stark überprägten Standort auszugehen.

Der ehemalige Kristallpalast wird seit 1990 nicht mehr genutzt und fällt seither immer mehr ein.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

Baubedingte Wirkfaktoren und –prozesse

Während der Baumaßnahme werden vorübergehend Flächen für Baustraßen, Lagerflächen, Flächen für Baustelleneinrichtungen etc. genutzt. Diese können sich jedoch nur innerhalb der Baufläche/Grundstück befinden, da auch im Umfeld eine sehr dichte Bebauung vorherrscht. Von daher ist nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung von Flächen auszugehen.

Während der Ausführung der Bauarbeiten wird es zu einer zeitlich begrenzten zusätzlichen Belastung des Gebietes kommen. Baufahrzeuge verursachen Beunruhigungen durch Lärm, Licht, Abgase und Erschütterungen, was zu einer temporären Verdrängung von störungsempfindlichen Arten führen kann.

Anlagebedingte Wirkprozesse

Mit der Nachnutzung des ehemaligen Kristallpalastes werden durch Sanierung der noch vorhandenen Bausubstanz bzw. Neubau baulicher Anlagen Lebensstätten von gebäudebrütenden Vogelarten sowie Fledermausquartiere zerstört.

Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich zum einen hinsichtlich der Nutzung des Gebäudes sowie der Besucherverkehr. Beides ist ggf. mit Lärmbelastungen verbunden. Da es sich bei dem Standort um eine innerstädtische Lage handelt und die geplanten Nutzungen sich in das vorhandene Nutzungsgefüge einordnen, sind die zusätzlichen Belastungen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nicht erheblich.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf das vorhandene Artenspektrum davon auszugehen, dass es sich bei den im Plangebiet sowie im Umfeld vorkommenden Arten, mit Ausnahme der Fledermäuse, um siedlungstolerante Arten handelt.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten und streng geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Bei der Ermittlung der Verbotstatbestände werden diese Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- V1: Baufeldberäumung einschl. Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis August)
- V2: Abriss von Gebäuden bzw. Sanierungsbeginn in Abhängigkeit von der Nutzung durch Fledermäuse:
nach bzw. vor Nutzung als Winterquartier (ab März bzw. vor November) sowie außerhalb der Nutzung als Sommerquartier (Mai bis September)
- V3: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Nachtzeiten

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist, wann das Vorhaben umgesetzt wird, sind CEF-Maßnahmen weder für gebäudebrütende Vögel noch für Fledermäuse möglich. Es kann, bei einer Umsetzung von CEF-Maßnahmen zeitnah zur Aufstellung des Bebauungsplanes und einer zeitlich versetzten Realisierung nicht ausgeschlossen werden, dass der Bereich wiederum durch Vögel bzw. Fledermäuse genutzt wird. Von daher sollten diese Maßnahmen bei Notwendigkeit rechtzeitig vor Baubeginn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt und umgesetzt werden. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann es auch möglich sein, dass keine CEF-Maßnahmen notwendig sind.

3.3 Kompensationsmaßnahmen

Zur Wahrung des Erhaltungszustandes der potenziell vorhandenen lokalen Populationen von gebäudebrütenden Vogelarten sowie Fledermäusen können Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Weder für die Vögel noch für die Fledermäuse kann eine lokale Population abgegrenzt werden. Insofern sind, auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Umsetzung des Bebauungsplanes, keine konkreten Maßnahmen zu definieren und im Bebauungsplan festzusetzen. Es wird jedoch die Empfehlung ausgesprochen, am Gebäude des geplanten Bürger- und Kongresszentrums Spaltenquartiere für Fledermäuse anzubringen.

- E1 Anbringen von Spaltenquartieren für Fledermäuse

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können.

- Art ist im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG beurteilt. Hinsichtlich der Vögel wird im Rahmen dieser Betrachtungen lediglich auf Gebäudebrüter abgestellt, da, wenn die Vermeidungsmaßnahmen für diese Vögel eingehalten werden, auch für weitere im Stadtgebiet vorkommende Arten keine Schädigungs- oder Störungstatbestände gegeben sein dürften.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei dem Plangebiet handelt es sich, wie bereits beschrieben, um eine innerstädtische Lage, die dicht bebaut ist. Die insgesamt eher geringe Habitatausstattung des Plangebietes und auch des Umfeldes lässt nur wenige nach europäischem Recht geschützte Tierarten erwarten. Aus dem vorliegenden Datenbestand geht hervor, dass mit einem Vorkommen von Fledermäusen sowie folgenden Vogelarten zu rechnen ist: Mauersegler, Hausrotschwanz, Haussperling.

		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
EHZ	Erhaltungszustand		KBR = kontinentale biogeographische Region
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
		XX	unbekannt

Fledermaus-Arten (vgl. Tabelle 1)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle Sachsen-Anhalt: s. Tabelle
 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Als Gebäudefledermäuse sind die potenziell vorkommenden Arten noch relativ häufig in Sachsen-Anhalt und überwiegend auch weitverbreitet.

Die Arten kommen vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdreviere liegen in der offenen und halboffenen Landschaft entlang von Waldrändern, Hecken, Gewässern und Parks. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich an und in Gebäuden, als Winterquartiere werden neben oberirdischen Spaltenverstecken an Gebäuden auch Keller aufgesucht.

Lokale Populationen:

Eine lokale Population ist nicht erfasst.

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Umsetzung des Bebauungsplanes ist, sofern Fledermäuse vorhanden sind, mit einer unmittelbaren Beeinträchtigung verbunden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Abriss von Gebäuden bzw. Sanierungsbeginn in Abhängigkeit von Fledermäusen:
 nach bzw. vor Nutzung als Winterquartier (ab März bzw. vor November) sowie
 außerhalb der Nutzung als Sommerquartier bzw. Wochenstube (Mai bis September)
- V3: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Nachtzeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Fledermaus-Arten (vgl. Tabelle 1)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja E1: Anbringen von Spaltenquartieren für Fledermäuse	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung² von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sind alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen (§ 44 BNatSchG). Da es sich jedoch um einen innerstädtischen Standort handelt, ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine besondere Betroffenheit der im Stadtgebiet vorkommenden Vogelarten zu verzeichnen ist. Es sind für den Standort jedoch die nachfolgend aufgeführten Vogelarten erfasst, die daher weiter betrachtet werden.

² Hinweis: unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Dies stimmt mit der Auffassung der Europäischen Kommission überein, die im Guidance Dokument Nr. II.3.6 RN 83 „roadkills“ als unabsichtliches Töten behandelt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann jedoch zu einer erheblichen „Störung“ einer lokalen Population führen und fällt dann unter das „Störungsverbot“ (s.u.).

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Wirkraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL SA	RL D	VRL, §	Vorkommen im Geltungsbereich	Wirkraum
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	Brutvogel	Brutvogel
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	Brutvogel	Brutvogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	-	Brutvogel	Brutvogel

Legende:

- § streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)
 VRL Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I
 RL SA Rote Liste Sachsen-Anhalt
 RL D Rote Liste Deutschland
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Art der Vorwarnliste

Betroffenheit der Vogelarten

Gebäudebrütende Vögel

Hausperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mauersegler (*Apus apus*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle. Sachsen-Anhalt: s. Tabelle
 Arten im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvögel

Lokale Populationen:

Von dem Vorhaben betroffen sind Vogelarten, die die noch vorhandenen und derzeit ungenutzten Gebäuden als Brutstätte nutzen.

Die hier vorkommenden Arten sind typisch für diesen Lebensraum und in guten Beständen vorhanden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird mit dessen Umsetzung der Lebensraum durch Abriss oder Sanierung beseitigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
 ■ V1: Baufedlberäumung einschl. Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis August)

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Gebäudebrütende Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer vereinzelt Beeinträchtigung von Brutplätzen kommen. Eine erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen ist aufgrund der geringen Intensität des Bauvorhabens jedoch nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3: Vermeidung von Baustellen in den Nachtzeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.3.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Von daher ist auf der Ebene des Bebauungsplanes eine erste Bewertung des Vorhabens in Bezug auf den Artenschutz durchgeführt worden. Da es sich dabei jedoch um einen sogenannten Angebots-Bebauungsplan handelt, ist die zeitliche Umsetzung derzeit nicht absehbar. Auch hinsichtlich des Kenntnisstandes der vorkommenden Arten bestehen Unsicherheiten. Diese konnten im Rahmen des Bebauungsplanes nicht ausgeräumt werden, da Kartierungen aufgrund des desolaten Zustandes der Bausubstanz nicht möglich waren. Von daher ist in Bezug auf Fledermäuse eine „worst-case“-Betrachtung durchgeführt worden.

Ziel der artenschutzrechtlichen Betrachtungen war es, zu untersuchen, ob Artenschutzbelange dem Bebauungsplan grundsätzlich entgegenstehen und somit zu einem Vollzugsdefizit des Bebauungsplanes führen können.

Im Ergebnis der Betrachtungen und insbesondere der „worst-case“-Annahme für die Fledermausvorkommen wird festgestellt, dass mit den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für die meisten betroffenen Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i:V.m. Abs. 5 bestehen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens können die zuständige Naturschutzbehörde auf der Grundlage von § 67 BNatSchG Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Befreiungen erteilen.

Anderweitig zufriedenstellende Lösungen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tierarten führen würden, sind nicht vorhanden.